



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
Telefax 030 / 585 84 04 - 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Datum: 15.06.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

GZ: IV C 8 - S 2282-a/18/10003

DOK: 2018/0288793

Sehr geehrter Herr Sell,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine begrüßt die vorgesehenen Anpassungen im Familienleistungsausgleich und beim Steuertarif. Bei der Ausgestaltung schlagen wir aus den nachfolgend aufgeführten Gründen folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- Die Anhebung des Kindergeldes sollte nicht unterjährig, sondern bereits ab dem 1. Januar 2019 erfolgen.
- Neben dem Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum muss nach unserer Auffassung auch der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf angehoben werden.
- Bei der Günstigerprüfung zum Familienleistungsausgleich sollte das gezahlte Kindergeld zu Grunde gelegt werden.

- Änderungen beim Einkommensteuertarif sollten darauf ausgerichtet werden, dass der übermäßig starke Anstieg des Grenzsteuersatzes für untere Einkommen abgebaut wird.
- Der Solidaritätszuschlag ist aufzuheben.

Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V.

I. Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Anhebung des Kindergeldes

Artikel 1 Nr. 7, 8 - §§ 52 Absatz 49a, 66 Absatz 1 EStG

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 10 Euro angehoben werden. Dies entspricht einer Anhebung von 5,15 Prozent für das erste und zweite Kind, 5,0 Prozent für das dritte Kind und 4,44 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind.

Die Anhebung soll zum 1. Juli 2019 erfolgen. Für 2020 ist keine weitere Anhebung vorgesehen. Im Jahresdurchschnitt ergibt sich somit für 2019 eine Anhebung um 5 Euro und für 2020 um weitere 5 Euro, zwischen 2,5 und 2,2 Prozent pro Jahr.

Dieses Ergebnis gilt jedoch nur bei ganzjährigem Kindergeldbezug. Für Eltern, deren Kind nur bis Juni 2019 zu berücksichtigen ist, bleibt das Kindergeld unverändert. Eltern, deren Kind erst ab Juli 2019 berücksichtigt wird, erhalten hingegen die gesamte Anhebung bereits von Beginn an.

Der steuerrechtliche Familienleistungsausgleich gewährleistet die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Soweit es darüber hinausgeht, dient es der Förderung der Familie (§ 31 Satz 1 und 2 EStG). Weil für die Steuerfreistellung grundsätzlich die Jahresveranlagung maßgeblich ist (§ 2 Absatz 7 EStG), sollte die Anhebung für alle Eltern gelten, die 2019 Kindergeld beziehen. Wir schlagen deshalb eine Anhebung des Kindergeldes bereits ab Januar 2019 und eine weitere ab Januar 2020 vor.

2. Anhebung des Kinderfreibetrags

Artikel 1 und 2, Nummern 1, 7 - §§ 32 Absatz 6, 52 Absatz 1 EStG

Für 2019 wird der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes für jeden Elternteil um 96 Euro angehoben und für 2020 um weitere 96 Euro. Dies entspricht einer Anhebung von rund 4 Prozent, für beide Jahre zusammengerechnet rund 8 Prozent.

Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs erfolgt eine Vergleichsrechnung mit der Summe aus dem angehobenen Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum und dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Weil dieser Freibetrag in Höhe von 1.320 Euro pro Elternteil und Kind in der Höhe unverändert bleibt, ergibt sich für die Freibeträge für Kinder insgesamt nur eine Anhebung von rund 2,6 bzw. 2,5 Prozent pro Jahr. Für die Jahre 2019 und 2020 zusammengerechnet steigen die Freibeträge um 5,17 Prozent. Dies entspricht etwa der Anhebung des Kindergeldes.

Diese Entsprechung gilt jedoch nur bei ganzjährigem Kindergeldbezug (vgl. Ausführungen oben). Nur für diese Fälle mit ganzjährigem Kindergeldbezug erfolgt somit die Anhebung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld gleichmäßig, sodass sich keine relevanten Änderungen bei der Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen in der Jahresveranlagung ergeben.

In der Höhe halten wir die Anhebung der Kinderfreibeträge für nicht ausreichend. Für beide Anpassungsjahre 2019 und 2020 zusammen bleibt die Anhebung der Kinderfreibeträge in der absoluten Höhe hinter der Anhebung des Grundfreibetrags, d.h. hinter der Anhebung des allgemeinen Existenzminimums, zurück. Der absolute Abstand zwischen Kinderfreibeträgen und allgemeinem Existenzminimum erhöht sich somit - wie bereits in den vorhergehenden Jahren - weiter.

Seit 2012 hat sich dieser Abstand um 60 Prozent vergrößert:

Jahr	Kinder- freibeträge	Allgemeines Existenzminimum (Euro)	Differenz (Euro)
2012	7.008	8.004	996
...
2017	7.356	8.820	1.464
2018	7.428	9.000	1.572
2019	7.620	9.168	1.548
2020	7.812	9.408	1.596

Dieses weitere Auseinanderfallen der Freibeträge für Kinder und des allgemeinen Existenzminimums ist nicht sachgerecht.

Zwar ist bei einem Vergleich zu berücksichtigen, dass im Bereich des Familienleistungsausgleichs eigene Einkünfte der Kinder zu keiner Kürzung der Leistungen führen. Wenn jedoch Kinder während der Ausbildung kein eigenes Einkommen erzielen, ergibt sich für die Eltern eine signifikante Schlechterstellung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach Wegfall des Kindergeldanspruchs:

Unterhalt für Kinder, die die Altersgrenze von 25 Jahren zur Berücksichtigung beim Familienleistungsausgleich überschritten haben, wird in Höhe des Grundfreibetrags berücksichtigt. Für jüngere Kinder kommen hingegen nur die Kinderfreibeträge zum Ansatz. Selbst der im Fall auswärtiger Unterbringung eines volljährigen Kindes geltende zusätzliche Freibetrag für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG führt zu keiner vollständigen Angleichung.

Die fehlende Anhebung des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf steht zudem in Widerspruch zur Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass Eltern neben dem Unterhalt auch wegen der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder finanziell weniger leistungsfähig sind wie kinderlose Menschen, sodass diese Aufwendungen bei der Bemessung der Einkommensteuer angemessen berücksichtigt werden müssen. Diese Feststellung wurde im vorliegenden Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

3. Ergänzender Vorschlag zum Familienleistungsausgleich Berücksichtigung von Kindergeld bei Abzug des Kinderfreibetrag - § 31 Satz 4 EStG

Im Rahmen der Günstigerprüfung wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer der Anspruch auf Kindergeld der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet, wenn die Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 EStG vom Einkommen abgezogen werden. Aufgrund der seit 1. Januar 2018 geltenden Regelung des § 66 Absatz 3 EStG wird Kindergeld bei nachträglicher Antragstellung nur 6 Monate rückwirkend gezahlt, obwohl der Kindergeldanspruch erst nach Ablauf von 4 Jahren verjährt (§ 169 Abs. 2 AO).

Wenn Eltern einen Kindergeldantrag erst 6 Monate nach Ablauf des Steuerjahres stellen, wird der Kindergeldanspruch nicht ausgezahlt, jedoch gleichwohl bei der Günstigerprüfung der Einkommensteuer hinzugerechnet. Eltern erhalten in diesen Fällen bis zu einer Einkommenshöhe von ca. 32.600 Euro¹ für das zurückliegende Veranlagungsjahr keine steuerliche Entlastung für Kinder!

Dem Bundesverband Lohnsteuerhilfe sind aus der Beratungspraxis seiner Mitgliedsvereine bereits erste Fälle bekannt, in denen erst nachträglich im Rahmen der Veranlagung festgestellt wurde, dass die Eltern Anspruch auf Kindergeld haben, der jedoch nicht mehr bzw. nicht in vollem Umfang zur Auszahlung kommt.

Der BVL schlägt deshalb vor, § 31 Satz 4 EStG dahingehend zu ändern, dass anstelle des Anspruchs das gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet wird.

Darüber hinaus sollte die Regelung § 66 Absatz 3 EStG zur begrenzten Auszahlung wieder aufgehoben werden. Die in der Begründung zur Einführung der Vorschrift aufgeführten

¹ Bis zu dieser Einkommenshöhe ist der Anspruch auf Kindergeld höher als die Steuerentlastung aus den Freibeträgen. Berechnung im Grundtarif für erste und zweite Kinder, ab dem 3. Kind gilt dies unabhängig vom Einkommen.

Missbrauchsfälle müssen anderweitig aufgegriffen und gelöst werden. Die Regelung benachteiligt Eltern und durchbricht die verfahrensrechtliche Systematik für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis und Verjährungsfristen.

4. Anhebung des Grundfreibetrags und Anpassung des Steuertarifs Artikel 1 und 2, Nummern 2, 7 - §§ 32a Absatz 1, 52 EStG

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll der Grundfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums 2019 um rund 1,9 Prozent und 2020 um weitere rund 2,6 Prozent angehoben werden. Wenn diese Anhebung mindestens der Steigerung des statistischen Existenzminimums entspricht, ist die Anpassung sachgerecht. Da uns die Werte des aktuellen Existenzminimumberichts nicht bekannt sind, können wir dahingehend keine Bewertung vornehmen.

Die weiteren Eckwerte im Steuertarif (Beginn und Ende der 2. Progressionszone sowie Beginn des Grenzsteuersatzes von 45 Prozent) werden jeweils um 1,84 Prozent (2019) bzw. 1,95 Prozent (2020) angehoben, d.h. etwa in gleichem Maße wie der Grundfreibetrag.

In absoluten Werten werden die Eckwerte mit höherem Einkommen stärker angehoben als der Grundfreibetrag. Infolgedessen verringert sich der Anstieg der Steuerprogression um 1,77 Prozent für 2019 und weitere 0,74 Prozent für 2020 in der 1. Progressionszone. In der 2. Progressionszone verringert sich der Anstieg um 1,80 Prozent sowie weitere 1,92 Prozent (2019 und 2020).

Daraus ergibt sich insgesamt eine geringe Streckung des Steuertarifs, jedoch keine Glättung. Der übermäßig starke Anstieg des Steuertarifs in der 1. Progressionszone, der bereits bei weniger als 15.000 Euro Einkommen einen Grenzsteuersatz von rund 24 Prozent bewirkt, bleibt unverändert. Der Anstieg beträgt mehr als das 4 ½-fache gegenüber dem Anstieg des Steuertarifs in der 2. Progressionszone, wobei sich der Abstand 2020 gegenüber 2018 sogar noch geringfügig erhöht.

Der unverhältnismäßige Anstieg des Steuertarifs in der 1. Progressionszone muss nach unserer Auffassung zwingend abgebaut und langfristig ganz beseitigt werden, sodass innerhalb der Steuerprogression eine einheitliche gleichmäßige Steigung des Grenzsteuersatzes erfolgt. Da dieser Abbau aufgrund des Volumens nur sukzessive umsetzbar sein dürfte, muss eine Angleichung kontinuierlich mit jeder Änderung des Steuertarifs vorgenommen werden. Diese Anpassung fehlt in vorliegendem Gesetzentwurf.

Der starke Anstieg wird zudem durch den Solidaritätszuschlag erheblich verstärkt. Da für den Solidaritätszuschlag ab ca. 14.000 Euro Einkommen eine Gleitzone beginnt, innerhalb derer der Solidaritätszuschlag um 20 Prozent zunimmt, ergibt sich mit Solidaritätszuschlag zum Ende der 1. Progressionszone insgesamt ein Grenzsteuersatz von rund 30 Prozent. Bei der Gesamtbelastung sind für Arbeitnehmer und andere Pflichtversicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung rund 20 Prozent Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen. Das

bedeutet, dass in diesem unteren Einkommensbereich für jeden Euro zusätzliches Einkommen fast 50 Prozent Abgaben zu entrichten sind! Diese Relation ist völlig unverhältnismäßig und leistungsfeindlich!

5. Weitere gesetzliche Maßnahmen - Anhebung der Werte beim Abzug von Unterhaltsaufwendungen, für den Lohnsteuerabzug, bei der Veranlagungspflicht sowie für Zuschlagsteuern

Artikel 1 und 2, Nummern 3 bis 7 - §§ 33a Absatz 1, 39b, 46, 51a EStG

Die weiteren im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Anpassungen ergeben sich folgerichtig aus den Änderungen beim Grundfreibetrag sowie dem Kinderfreibetrag.

II. Solidaritätszuschlaggesetz

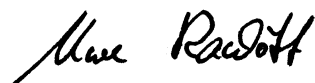
Art. 3, Art. 4

Die vorliegenden Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Art zur Berücksichtigung des angehobenen Kinderfreibetrags bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen.

Mit Auslaufen des Solidarpakts II ist nach unserer Auffassung ab 2020 die Grundlage für die Erhebung dieser Zuschlagsteuer entfallen. Nach Auffassung des BVL muss das Solidaritätszuschlaggesetz deshalb aufgehoben werden. Der vorliegende Gesetzentwurf führt die Steuer jedoch unverändert fort.

Der Solidaritätszuschlag belastet auch Steuerpflichtige mit niedrigen Einkommen oberhalb einer Freigrenze, die im geltenden Steuertarif bereits bei einem Einkommen von rund 14.100 Euro endet. Die Steuerbelastung beträgt bei dieser Einkommenshöhe bereits 972 Euro. In Verbindung mit dem progressiv einsetzenden Solidaritätszuschlag ergibt sich für darüber liegende Einkommen eine Grenzsteuerbelastung von 29 Prozent. Auch aus diesem Grund sollte nach Auffassung des BVL die Ergänzungsabgabe aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer